

**Rechtsverordnung
über den Geschützten Landschaftsbestandteil
„Kleine Blies“**

Auf Grund des § 20 in Verbindung mit § 28 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der in der Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird als geschützter Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Geschützter Landschaftsbestandteil Kleine Blies“.

§ 2

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist etwa **3,9 ha** groß und befindet sich im Gebiet der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein, Gemarkung Mundenheim.

(2) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles verläuft wie folgt:

A. Östlicher Teil:

Flst.-Nr. 1520/4 (Wollstraße)

B. Westlicher Teil:

Westrand Flst.-Nr. 1520/4 und städt. Tierheim, Wollstraße 135 b (Südl. Bereich); in 50,00 m Abstand zur Westgrenze Flst.-Nr. 1520/4 verlaufende Linie auf Flst.-Nr. 1538/1 (Nördl. Bereich)

C. Nördlicher Teil:

Nordrand Flst.-Nr. 1825

D. Südlicher Teil:

Südrand Flst.-Nr. 1520/4 und Zufahrtsweg zum städt. Tierheim, Wollstraße 135 b

§ 3

Der Schutzzweck besteht

- a) in der Sicherung des Kleingewässers
- b) in der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere als Lebensraum für Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten,
- c) in der Erhaltung der Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes

§ 4

(1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen, mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen und einfachen landschaftsangepaßten Hochsitzen (letztere sind in Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume einzufügen),

2. das Aufstellen von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen,
3. Das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstiger Erdaufschlüsse,
4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
5. der Ausbau, das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten des Gewässers oder seiner Ufer oder das Verändern von Feuchtgebieten, insbesondere durch Beeinflussung des Wasserhaushaltes ,
6. das Errichten und Erweitern von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen.,
7. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme,
8. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen sowie sonstigen Freizeiteinrichtungen,
9. das Anlegen oder Erweitern von Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätzen, einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen,
10. das Errichten oder Erweitern von Motorsportanlagen, einschließlich Modellflugplätzen,
11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen und Wegebau,
12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze,
13. das Betreten des Gebietes außerhalb der ausgewiesenen Wege, das Lagern oder Zelten sowie das Auf- und Abstellen von Wohn-, Bau- oder Gerätewagen auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen,
14. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile wie Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze, Teiche, Tümpel, Röhricht- oder Schilfbestände,
15. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art,
16. das Reiten auf Wanderwegen oder auf anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen und als Reitwege gekennzeichnet sind,
17. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
18. die gewerbliche sowie die private Fischerei,
19. das Betreiben von offenen Feuerstellen,
20. Hunde oder andere Haus- und Nutztiere in dem Gewässer baden zu lassen und innerhalb des geschützten Gebietes anders als kurz angeleint zu führen.

(2) Unabhängig von den Regelungen des Abs. 1 ist es verboten:

1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu verletzen oder zu töten,
2. ohne vernünftigen Grund wildwachsende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildwachsender Pflanzenarten oder wildlebender Tierarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
4. Daneben gelten die weiteren Verbotstatbestände des § 24 LPflG unmittelbar.

(3) Von den in § 4 Abs. 1 festgesetzten Verboten können Ausnahmen zugelassen werden. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Maßnahme oder die Handlung dem Schutzzweck (§ 3) nicht zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch Auflagen und Bedingungen ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für die im Einzelfall erforderliche Vermeidung von Eingriffen sowie Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erbracht wird.

(4) Die behördliche Zustimmung nach § 4 Abs. 3 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vorher ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

(1) Die behördliche Zustimmung nach § 4 Abs. 3 wird von der Stadtverwaltung Ludwigshafen als Untere Landespflegebehörde erteilt. Ist für die Maßnahme auch nach anderen Vorschriften eine Zulassung (§ 4 Abs. 4) durch eine andere Behörde erforderlich, so ist die dieser Behörde gleichgeordnete Landespflegebehörde zu beteiligen.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingung oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

(3) Zur Gewährleistung der Ausgleichs oder Ersatzmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

§ 6

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die Errichtung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen sowie die Unterhaltung der Gewässer,
2. die Unterhaltung und Wartung von Energieversorgungsanlagen,
3. die Unterhaltung und Wartung von Fernmeldeanlagen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landespflege (Landespflegegesetz) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder erweitert,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 ein Gewässer ausbaut, aufstaut, herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder ein Feuchtgebiet oder die Ufer eines Gewässers verändert,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet oder erweitert,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze, einschließlich Schrottplätze und Autofriedhöfe, anlegt oder erweitert,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Motorsportanlagen einschließlich Modellflugplätze errichtet oder erweitert,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und im Wegebau durchführt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder sie parkt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 das Gebiet außerhalb der ausgewiesenen Wege betritt, auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert oder zeltet oder Wohn-, Bau- oder Gerätewagen auf- oder abstellt,
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze, Teiche, Tümpel, Röhrich-, Schilf- oder Riedbestände beseitigt oder beschädigt,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 auf Wanderwegen oder anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind, reitet,
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 gewerblich oder privat fischt,
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 offene Feuerstellen betreibt,

20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 Hunde oder andere Haus- und Nutztiere in dem Gewässer baden und innerhalb des geschützten Gebietes anders als kurz angeleint laufen läßt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein den 12.05.1995

Stadtverwaltung Ludwigshafen
-Untere Landespflegebehörde-